

Forum Finanz - 24.11.2021

Das WiEReG-Compliance Package
Urkundsformen



Rechtsgrundlagen

WiEReG idF BGBl I 2019/62 (EU-FinAnpG 2019)

 § 5a WiEReG

Erlass des BMF vom 23.10.2020, 2020-0681.009

 Pkt 6.2 – Anforderungen an die Dokumente

 Pkt 6.5 – Aktenvermerke

 Pkt 6.6 – Notarielle Bestätigungen



Allgemeine Anforderungen

§ 5a (2) WiEReG und Erlass BMF – Pkt 6.2.1:

- 🦅 Beweiskräftige Urkunde nach landesüblichem Standard am Sitz der juristischen Person.
- 🦅 Keine bloßen Kopien, wenn:
 - Sitz eines übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG).
 - Zweifel an der Echtheit einer Urkunde.

Aktenvermerke

§ 5a (3) WiEReG und Erlass BMF – Pkt 6.5

- ✚ Anstelle der Übermittlung der Urkunde.
- ✚ Nur bei berechtigten Gründen gegen Übermittlung der Urkunde.
- ✚ Unzulässig bei öffentlich zugänglichen Urkunden.
- ✚ Unzulässig bei Konnex zu Drittland mit hohem Risiko.
- ✚ Erstellt durch Parteienvertreter oder geeignete Dritte.
- ✚ Inhalt gesetzlich festgelegt, teilweise geschwärzte Urkunde zulässig.

Notarielle Bestätigungen

Erlass BMF – Pkt 6.6

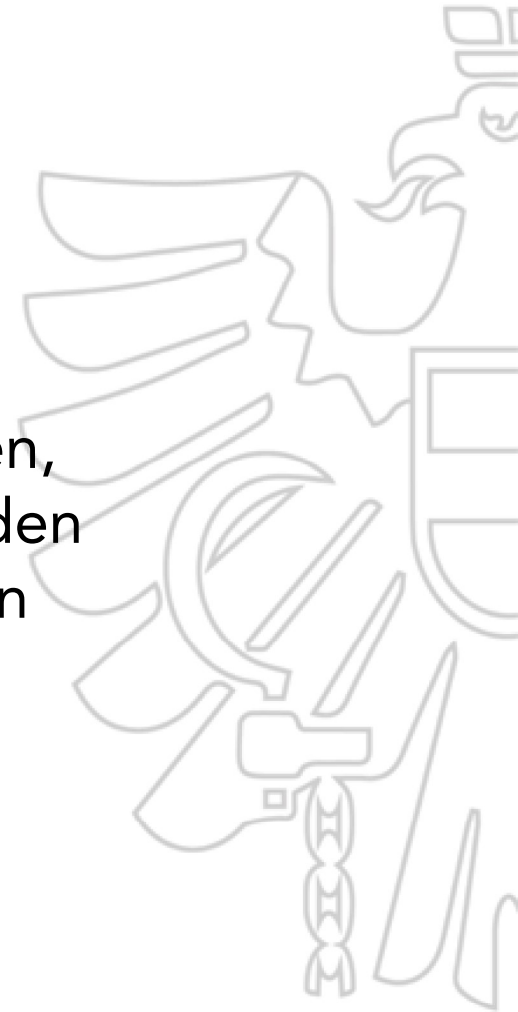
- § 89b iVm § 89a (3), (4) NO.
- Dokumenten gleichgestellt, ersetzt Vorlage der Urkunde.
- Berechtigte Gründe nicht erforderlich.
- Eine umfassende Bestätigung über mehrere Urkunden möglich.



§ 89b Notariatsordnung

(1) Der Notar ist berufen, Beurkundungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen, öffentlich beglaubigten Urkunden oder aus Akten von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergeben, zu erteilen.

(2) § 89a Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.



§ 89a (3) Notariatsordnung

(3) Der Notar hat in der Beurkundung oder Bestätigung den Tag der Einsichtnahme in das öffentliche Buch, das öffentliche Register oder die öffentliche Datenbank oder, wenn die Beurkundung auf Grund einer beglaubigten Abschrift, eines solchen Auszugs oder einer solchen Bestätigung vorgenommen wird, den Tag deren Ausstellung anzugeben.



§ 89a (4) Notariatsordnung

(4) Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Beurkundung nicht in einer anderen Notariatsurkunde, sondern gesondert vorgenommen wird.



Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

